Schulamt für den Kreis Wesel
Gisela Lücke-Deckert
Schulamtsdirektorin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/732

Alle Abg

Wesel, 6. Mai 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 6. Juni 2013

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet die lange erwartete Schulgesetznovelle, mit der der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umgesetzt werden soll.
Es ist **sehr zu begrüßen**, dass damit ein **verlässlicher Rechtsrahmen** vorgegeben wird.

Aus schulfachlicher Sicht ist das mit dem Gesetzentwurf **angestrebte Ziel** vollständig zu unterstützen. Besonders positiv werden folgende Aspekte gesehen:

- Die allgemeine Schule wird zum Regelförderort für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung
- Eltern haben die Wahl zwischen der allgemeinen Schule und der Förderschule
- Integrative Lerngruppen laufen aus, statt dessen gemeinsames Lernen als Bezeichnung für alle unterschiedlichen Organisationsformen des gemeinsamen Lernens in den Schulen der Sekundarstufe I

Nach der Nennung der wesentlichsten positiven Rechtsvorgaben werde ich mich im Folgenden nicht zu jedem Paragraphen, der m. E. nur erfreuliche Änderungen aufzeigt und regelt , äußern, sondern beschränke mich auf „bedenkenswerte“ Paragraphen, biete Lösungsmöglichkeiten an und verweise auf Erfahrungen und Erkenntnisse aus 5 Jahren Pilotprojekt „Weiterentwicklung der Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem im Kreis Wesel“.

Die für die sonderpädagogische Förderung und die Orte der sonderpädagogischen Förderung zentralen Paragraphen sind die §§ 19 und 20.

Im § 19 Abs. 1 wird deutlich unterschieden zwischen einer Behinderung und einer Lern- und Entwicklungsstörung, die jeweils eine individuelle sonderpädagogische Unterstützung nach sich ziehen kann und soll.

Diese Unterscheidung ist in europäischen Ländern durchgängig üblich und hat Folgen für die Feststellung des Förderbedarfs und die Intensität der notwendigen Unterstützung.

In § 19 Abs. 5 wird bezogen auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens die Einschränkung gemacht „soweit erforderlich“.

Auch diese Einschränkung wird schulfachlich ausdrücklich unterstützt. Denn bei vielen Anträge auf die Feststellung des Förderbedarfs liegen oft schon umfangreiche **medizinische Gutachten** vor, die für die Feststellung des Förderbedarfs ausreichend sind.

Diese ressourcenschonende Regelung ist sehr zu begrüßen.

Die Regelungen des § 19 (7) führen aus, dass die Schule frühestens nach 3 Jahren in der Schuleingangsphase einen Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Lernen stellen kann. Dazu ist es m. E. erforderlich, dass grundsätzlich in allen Grundschulen jahrgangsübergreifend gearbeitet wird. Aktuell ist das im Kreis Wesel nur bei 10 % der Grundschulen der Fall. Bei jahrgangsbezogenen Klassen wiederholen diese Kinder eine Klasse mit wechselnden Schülergruppen und Lehrern.

<u>Lösung:</u>
Änderung der AO-GS mit der Verpflichtung zur jahrgangsübergreifenden Arbeit in der Schuleingangsphase

Des weiteren muss sichergestellt sein, dass bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen und –störungen in der Eingangsphase sonderpädagogische Unterstützung sichergestellt wird, um – im Sinne der gelebten Prävention z. B. in KsF-Regionen – manifeste Behinderungen im Bereich LES zu vermeiden.

Eine nicht beachtete Entwicklungsstörung dieser Kinder in der Schuleingangsphase kann nur zu frustrierten, häufig verhaltensauffälligen Kindern führen und deren Eltern veranlassen, auf Feststellung des Förderbedarfs zu bestehen und den Besuch einer Förderschule einzufordern.

Dies kann nicht im Sinne der UN-Charta oder dieses Landes sein, das den Anspruch hat, inklusive Schulen zu entwickeln.

<u>Lösungen:</u>
Im Gesetz muss ein deutlicher Hinweis auf die Möglichkeit der sonderpädagogischen Unterstützung auch in der Schuleingangsphase gegeben werden bei Kindern mit Entwicklungsstörungen.
Diese sonderpädagogische Unterstützung kann auch ohne offizielle Feststellungsverfahren (noch AO-SF genannt) erfolgen.

In § 19 Abs. 7 sollte aufgenommen werden:

Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase können präventive sonderpädagogische Unterstützung erhalten.

Durch die vorgesehene **Budgetierung der Sonderpädagogenstellen für die Lern- und Entwicklungsstörungen** kann eine **sinnvolle Steuerung** erfolgen. Bei der Budgetberechnung müssen auch die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 3 der Grundschulen mitgezählt werden, die speziell in KsF-Regionen heute schon präventiv gefördert werden. Denn ohne die Berechnung der Präventionsschüler ist die bereits ermittelte Förderquote im Kreis Wesel deutlich gesenkt worden.

Mit der Festlegung einer prozentualen Größe für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen und der dafür zur Verfügung stehenden Sonderpädagogenstellen pro Region stünde eine entsprechende Ressource zur Verfügung. Dies würde auch sicherstellen, dass es nicht zu unrealistischen und übersteigerten Ansprüchen der Grundschulen käme bei der Nennung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen/-störungen und entsprechend mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Übergangsvorschriften § 132 und Artikel 2 (2)
Auflösung der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Die rigorose Auflösung der Kompetenzzentren bis spätestens 31. Juli 2014 löste bei mir als der Initiatorin des Schulversuches im ganzen Kreis Wesel tiefe Betroffenheit aus. Daher will ich auf unseren Teil der Arbeit mit und durch Kompetenzzentren ausführlicher eingehen, der deutlich ein Weg in die Inklusion ist.

Im Kreis Wesel haben wir seit 1989 sukzessive aufbauend Schulen mit integrativem Profil entwickelt und seit 2008 am Schulversuch teilgenommen zur Weiterentwicklung der Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung.

Es beteiligten sich dabei nach intensiver Beratung alle Schulträger von Förderschulen, so dass es im Kreis Wesel im 5. Jahr des Versuchs 7 KsF für Lern- und Entwicklungsstörungen im Verbund (6 x LE/ES, 1 x LE/SQ) und 4 KsF im Verbund für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt geistige und körperlich motorische Entwicklung gibt. Die verbleibenden Förderschulen SQ/HK und ES (private Ersatzschulen) sind als verpflichtete Kooperationspartner seit Jahren intensiv mit beteiligt.

Unser wichtigstes Ziel dabei war und ist es, möglichst viele Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen und mit Behinderungen in den allgemeinen Schulen zu fördern.
Vor allem die Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen sollten während des Versuchs mehr und mehr in allgemeinen Schulen gefördert werden.

Dieses Ziel haben wir im Primarbereich zu 100 % erreicht.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir uns **gemeinsam mit allen Grundschulen** des Kreises Wesel, insbesondere dem neuen Handlungsfeld Prävention gewidmet. Wir haben mit den Grundschulen Konzepte entwickelt zur **Feststellung der Lernausgangslage bei einzuschulenden Kindern.**

Wir haben mit außerschulischen Partnern (Kitas, Jugendhilfe, SPZ, Frühförderstellen etc.) frühzeitig vor Schulbeginn Präventionsmaßnahmen festgelegt, um Kindern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen einen besseren Start in der Grundschule zu ermöglichen (Übergangsmanagement).
Diese Maßnahmen wurden jährlich **mit Beteiligung aller Grundschulen evaluiert** und optimiert (ohne wissenschaftliche Begleitung).

Die Eltern wurden **beraten und bestärkt**, sonderpädagogische Unterstützung anzunehmen, sie als Hilfe in der Grundschule zu sehen mit der Zusicherung, die Kinder nicht in eine nicht gewünschte Förderschule einzuweisen (§ 19 Abs. 5/6).

Eine Ausnahme bilden Kinder im Primarbereich mit extremen Verhaltensproblemen in der Regel mit psychischer Komponente, die den eigenen Entwicklungsprozess und den der anderen Kinder nachhaltig stören, gefährden und verhindern (§ 19 Abs. 7).

Für diese Kinder wurden im **Stammbereich der KsF kleine Intensivgruppen eingerichtet**. Diese Kinder sollen die Intensivgruppen **nur auf Zeit besuchen**. Die Zustimmung der Eltern ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Ähnliche Vorgaben bietet jetzt § 132 Abs. 3 mit der Möglichkeit, **schulische „Lernorte“** einzurichten für die Schülergruppe mit extremen Störungen im emotional-sozialen Bereich.

Eine weitere Ausnahme sind Kinder **mit extremen Sprachentwicklungsproblemen,** bei denen vor allem die Eltern die Förderung in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache wünschen. Diese Schule wird von Eltern und außerschulischen Partnern wie Kitas, SPZ etc. in hohem Maße nachgefragt. Trotzdem ist es uns im Versuchszeitraum gelungen, die Schülerzahl der Abteilung Sprache unserer Verbundschule Hören und Sprachen um die Hälfte zu senken.

Inzwischen besuchen ca. **70 % der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf** im Bereich Sprache, Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung die Grundschulen im Kreis Wesel. Dabei haben zur Zeit 2/3 der Kinder diese Unterstützung ohne AO-SF Verfahren, nur 1/3 der Kinder wurden am Ende der Eingangsstufe (1 – 3 Jahren) durch ein AO-SF Verfahren mit einem Förderschwerpunkt „etikettiert“. **Dies erfolgte in der Regel beim Förderschwerpunkt Lernen und dem notwendigen Bildungsgangwechsel.**

In **allen Kommunen** wurden **Schwerpunktschulen** (jetzt § 20 Abs. 6) weiterentwickelt, zum größten Teil gab es sie bereits vor dem KsF-Versuch. Diese Schwerpunktschulen unterstützen in sogenannten Integrationsklassen neben Kindern mit erheblichen Entwicklungsstörungen auch Kinder mit weiteren

Behinderungen. Hier wurde eine fast 20-jährige Tradition im Kreis Wesel erfolgreich fortgesetzt.
Zur Zeit gibt es in den **13 Kommunen** im Kreis Wesel **26 Schwerpunkt-grundschulen** (von 78 Grundschulen im Kreis), d.h. **jede 3. Grundschule** ist eine Schwerpunktgrundschule für Inklusion.

Diese Inklusionsarbeit in den Grundschulen, die von Eltern sehr geschätzt wird, hatte Folgen für den **Bedarf an Schulen mit gemeinsamem Lernen im Bereich der Sekundarstufe**l.

Keine weiterführende Schule im Kreis Wesel verschließt sich der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zielgleich entsprechend dem Bildungsgang der weiterführenden Schule weiterlernen können.

Allerdings müssen auch hier stets die Rahmenbedingungen stimmen. Sie brauchen sonderpädagogische Beratung und Unterstützung, die Hilfe durch entsprechende Integrationshelfer und eine apparative und sächliche Ausstattung.
(Auf die dadurch entstehenden Kosten für Integrationshelfer gehe ich im letzten Abschnitt ein).

Auf diese Weise besuchen im Kreis Wesel zur Zeit 131 Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten KM, SH/BL, SQ/HK und Autisten weiterführende Schulen. Insgesamt besuchen im Schuljahr 2012/2013 **418 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen die weiterführenden Schulen. In fast allen Kommunen** (Ausnahme Hünxe, Schermbeck, Hamminkeln) **gibt es des weiteren mindestens eine weiterführende Schule mit integrativen Lerngruppen**.
Im Schuljahr 13/14 haben alle Kommunen – außer Hünxe – eine Schwerpunktschule im Sek. I-Bereich. In größeren Kommunen, wie z. B. Moers, Kamp-Lintfort, Wesel und Dinslaken, gibt es jeweils 2 weiterführende Schulen mit integrativen Lerngruppen. **Dieser komplexe arbeitsintensive Prozess ist maßgeblich angeregt, begleitet und konkretisiert durch die Kollegien der KsF und ihre Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen.**
Die Ziele des § 19 Abs. 5 sind auch im Bereich der weiterführenden Schulen voll erreicht, z. T. mit weit darüber hinaus gehenden Angeboten.

Zu der Arbeit in allen Schulformen kommen bei der Entwicklung der jeweiligen Netzwerke aufwändige und zeitintensive Kooperationsarbeiten mit außerschulischen Partnern hinzu. Es war und ist nicht einfach, **die neue Sichtweise von Inklusion und den damit verbundenen geänderten Arbeitsfeldern allen Partnern nahe zu bringen.**

Hinzu kommen für alle entsprechende **Beratungen** und **Fortbildungsangebote** durch das **Inklusionsteam** des Kreises Wesel bestehend aus der Koordinatorin und dem Koordinator für Inklusion (Danke für diese Unterstützung), den Moderatorinnen und Moderatoren des K-Teams und den jeweiligen Schulaufsichten.

Die KsF im Kreis Wesel waren nicht nur Türöffner auf dem Weg zur Inklusion, sondern sind die maßgeblichen Wegbereiter und –begleiter.

Allen beteiligten KsF ist es klar, dass die **allgemeine Schule der Ort der Inklusion ist.**

Die Ziele, die der Gesetzgeber für die nächsten Jahre bis 2017 bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen anstrebt, sind im Kreis Wesel zum größten Teil bereits erreicht bzw. überschritten.

Allen Beteiligten KsF-Leitungen mit einer Abteilung Lernen im Sek. I – Bereich im Kreis Wesel ist klar, dass diese Abteilungen sukzessive auslaufen können und auslaufen werden. Daher erarbeiten wir bereits regional leicht unterschiedliche Lösungen für notwendige **Unterstützungssysteme** für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsstörungen **vorrangig** im Bereich Emotionale und Soziale Entwicklung. **Dieser Prozess braucht Zeit und hat viel Kommunikationsbedarf mit den Schulträgern und den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe.**

Eine Förderschule im Verbund mit mindestens 144 Stammschülern will niemand errichten. Aber bei der im Kreis Wesel notwendigen sukzessiven Auflösung der Abteilungen Lernen (maximal 5 Jahre), bei vorübergehenden Zusammenlegungen oder kreativen Andock-Ideen von Klassen der Förderschulen/KsF an allgemeine Schulen brauchen wir **besondere Gestaltungsmöglichkeiten über das Jahr 2014 hinaus.**

Wir haben auf die Wertschätzung unserer Arbeit vertraut, die im Antrag der SPD / Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 15/2012) deutlich wird, und möchten auch weiterhin motiviert und zielstrebig den Weg in die Inklusion gehen.

Wir erwarten, dass es einen Weg für die Region Kreis Wesel in die Inklusion gibt, der den **erreichten Entwicklungsstand berücksichtigt**. Es müssen kreative, individuelle Weiterentwicklungen der KsF zu Unterstützungszentren zugelassen werden. Es ist nur mit dem Bestand einzelnen Förderschulen im Bereich GG/KM und ES und aufgrund des dringenden Elternwunsches SQ zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung des bereits erreichten Standes der Inklusion im Kreis Wesel der Gesetzentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in der Zielsetzung **sehr zu begrüßen ist.** Allerdings sollten insbesondere die Erfahrungen aus der präventiven Förderung im Eingangsbereich der Grundschulen deutlich Berücksichtigung im Gesetz finden, um die positiven Entwicklungen zum Wohle entwicklungsverzögerter Kinder weiterführen und sichern zu können.

Des weiteren müssten u. E. die guten Erfahrungen der KsF im Kreis Wesel zu einer Öffnung des § 132 führen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der eingeschlagene positive Weg zur Entwicklung von inklusiven Schulen unter Beteiligung aller Schulen, Schulträger, Eltern und vor allem der beeinträchtigten und behinderten Kinder und Jugendlichen weitergegangen werden kann.

Um den Weg zu inklusiven Schulsystemen nachhaltig weitergehen zu können, brauchen wir auch im Kreis Wesel Zeit, angemessene Ressourcen und die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten.

Zur Aufgabe der Schulaufsicht beim Aufbau inklusiver Systeme

An mehreren Stellen im Gesetzentwurf werden die zukünftigen Aufgaben der (sonderpädagogischen) Schulaufsicht benannt, die sich – wie bisher – im Rahmen des Feststellungsverfahrens (AO-SF) auf die Beratung der Eltern und notwendige Entscheidungsbefugnisse beziehen.

Notwendig ist m. E. die Festlegung einer weiteren Aufgabe, die von erheblicher finanzieller Bedeutung ist, nämlich die Steuerung des Einsatzes der sonderpädagogischen Ressourcen in einer Region. Gerade im Blick auf die angestrebte, begrüßenswerte Budgetierung der Sonderpädagogenstellen für die LES-Schülerinnen und Schüler kann dies nicht von Schulleitungen allein erfolgen, sondern bedarf einer schulaufsichtlichen Steuerung.

Es wird noch über einen sehr langen Zeitraum das Parallelsystem Inklusive Schule / Förderschule geben.
Damit verbunden wird auf lange Sicht der flexible Einsatz von Sonderpädagogen sowohl in Förderschulen als auch in allen anderen Schulformen notwendig sein, um Schülerinnen und Schüler angemessen sonderpädagogisch unterstützen zu können.

Es bedarf einer zentralen Stelle in einer Region, z. B. dem Schulamt, mit dem Schulaufsichtsbeamten für sonderpädagogische Förderung/Unterstützung, der verantwortlich in allen Schulen seiner Region den Einsatz der Sonderpädagogen steuert.

Eine Schulaufsicht für Förderschulen (so die aktuelle Bezeichnung) ist obsolet. Aus meiner Erfahrung beim Aufbau inklusiver Schulen wird eine sonderpädagogisch versierte Schulaufsicht gebraucht, die

- die Qualität sonderpädagogischer Unterstützung sichert, z. B. durch Expertise-Zirkel für alle Sonderpädagogen an unterschiedlichen Förderorten/ Schulen
- Angebote entsprechender Fortbildungen mit dem K-Team entwickelt und steuert
- mit den Schulträgern bei der Entwicklung von inklusiven Schulen zusammen arbeitet
- die Steuerung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern übernimmt
- die Feststellungsverfahren und Beratungen durchführt
- der sonderpädagogische Förderung schulfachlich engmaschig begleitet
- die regionale Berechnung des Stellenbudgets verantwortet und den Einsatz der Sonderpädagogen an allen Förderorten steuert, unabhängig von der Verortung der Sonderpädagogenstellen in unterschiedlichen Haushaltskapiteln. Gerade in Zeiten knapper sonderpädagogischer Ressourcen ist dieser Bereich eine unabdingbare Voraussetzung dafür, jedem Kind bei entsprechendem Bedarf die notwendige sonderpädagogische Unterstützung zukommen zu lassen.